

# **BVGer D-3350/2006 vom 18. März 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3350\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3350_2006)

FR: TAF D-3350/2006 du 18 mars 2008

IT: TAF D-3350/2006 del 18 marzo 2008

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Zu den beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbaren Verfügungen gehören somit solche des BFM (vgl. Art. 33 Bst. d VGG), welche gestützt auf das AsylG erlassen wurden; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110)). Im Rahmen dieser Zuständigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen (Art. 53 Abs. 2 VGG). Es ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG; BVGE 2007/11 E. 4.2 S. 119).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor dem Bundesamt teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Damit ist er zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.2**

Die Beschwerde wurde innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen in gültiger Form eingereicht (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 50 und 52 VwVG). Demzufolge ist auf diese einzutreten.

### **E. 3**

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen unter Vorbehalt von Ausschlussgründen auf Gesuch hin Asyl (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 49 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft erfüllen Personen, welche in ihrem Heimatstaat oder im

Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.1**

Die im Gesetz so definierte Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff., 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193).

### **E. 3.2**

Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG; EMARK 2005 Nr. 7 E. 6 S. 64 ff., Nr. 21 E. 6.1. S. 190 f., 1996 Nr. 27 E. 3c.aa S. 263 f., Nr. 28 E. 3a S. 270).

### **E. 4**

Diesen reduzierten Beweisanforderungen vermag der Beschwerdeführer nicht zu genügen, insoweit er sein Asylgesuch mit Ereignissen begründet, die vor seiner Ausreise aus dem Heimatland am 15. Juli 2000 eingetreten sein sollen.

### **E. 4.1**

Zunächst ist es im Einklang mit der Vorinstanz als wenig wahrscheinlich zu werten, dass die Beamten des Etelaat den Beschwerdeführer am 21. März 1998 unweit seiner Wohnadresse in G.\_\_\_\_\_ festgenommen haben (vgl. A10/13, S. 3 und 7; A16/10, S. 3 F 16), ohne bei dieser Gelegenheit das Hausinnere nach belastendem Material zu durchsuchen

(vgl. A16/10, S. 5 F 31), mit dem sie den Beschwerdeführer im Rahmen von Verhören in der anschliessenden Gefangenschaft hätten konfrontieren und unter Druck setzen können. Dass ein derartiges Vorgehen im Interesse der iranischen Sicherheitsbehörden hätte stehen müssen, wird vom Beschwerdeführer letztlich auch selber eingestanden, indem dieser nämlich zur Verdeutlichung seiner Gefährdung insbesondere auf eine angebliche Hausdurchsuchung hinweist, die am Tag nach seiner Ausreise stattgefunden haben und durch eine Beschlagnahmung sämtlicher aufbewahrter Videokassetten, Manuskripte, Fotos und Schriften der KDPI gekennzeichnet gewesen sein soll (vgl. A10/13, S. 4 f.).

#### **E. 4.2**

Vom unverständlichen Ausbleiben einer Hausdurchsuchung am 21. März 1998 abgesehen, finden sich auch in den Aussagen des Beschwerdeführers zur anschliessenden 15 tägigen Gefangenschaft als solcher verschiedene Unstimmigkeiten, die starke Zweifel am Wahrheitsgehalt dieser Angaben aufkommen lassen.

##### **E. 4.2.1**

So wird etwa die Feststellung der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer sich bezüglich der Bewaffnung der bei den Verhören anwesenden Beamten widersprüchlich geäussert habe, bei einer vergleichenden Überprüfung der Protokolle vollauf bestätigt. In der kantonalen Anhörung gab der Beschwerdeführer auf die Frage nach dem Aussehen jenes von ihm erwähnten Verhörbeamten, den er angeblich nicht nach dem Namen zu fragen gewagt habe, zur Antwort, "sie" hätten alle Vollbärte gehabt, hätten Zivilkleidung getragen, seien aber bewaffnet gewesen (vgl. A10/13, S. 9). Im Unterschied hierzu liess sich der Beschwerdeführer in der späteren Ergänzungsbefragung durch das Bundesamt nach der Rückfrage, ob die von ihm zuvor als Zivilisten beschriebenen Beamten bewaffnet gewesen seien, mit den Worten vernehmen, er habe die Waffen nicht gesehen (vgl. A16/10, S. 4 F 26). Auf Vorhalt seiner divergierenden Aussage beim Kanton reagierte er mit einer fadenscheinigen Erklärung (vgl. A16/10, S. 8 F 57), die im günstigsten Fall als Eingeständnis seinerseits auszulegen ist, beim Kanton eine blosser Vermutung als sichere Tatsache dargestellt zu haben, in dem Sinne nämlich, dass er damals unmotiviert von bewaffneten Beamten gesprochen hat, obschon er mit eigenen Augen gar nicht gesehen hat, ob diese Personen Waffen mitgeführt haben oder nicht. Weit eher als eine so verstandene, nachträgliche "Ergänzung" oder "Klarstellung" (vgl. Beschwerdeschrift, Ziff. 4) dürfte jedoch schlicht eine Abweichung von einer früheren Aussage vorliegen, bedingt durch nichts anderes als dadurch, dass der Beschwerdeführer das betreffende Vorkommnis gar nicht erlebt hat und mithin nicht auf gefestigte Erinnerungen zurückgreifen konnte.

##### **E. 4.2.2**

Nicht weniger klare Widersprüche haften den Angaben des Beschwerdeführers zu den für die Verhöre benutzten Räumlichkeiten an (vgl. A10/13, S. 9; A16/10, S. 4 F 22). Auch hier behalf sich der Beschwerdeführer nach Konfrontation mit den Widersprüchen mit einer offensichtlichen Schutzbehauptung (vgl. A16/10, S. 8 F 57), die sich mit dem Wortlaut seiner früheren Aussagen schlechterdings nicht zur Deckung bringen lässt. Zusätzlich ist ihm im gleichen Zusammenhang anzulasten, dass er sich anfänglich unter Hinweis auf angeblich verbundene Augen einer Beschreibung der Zelle zu entziehen versuchte, obschon von Beginn weg klar sein musste, dass mit dem Raum, in dem er untergebracht gewesen sein will, nichts anderes als die Zelle gemeint sein konnte (vgl. 10/13, S. 9).

##### **E. 4.2.3**

Weiter zeigt sich in den Protokollen, dass der Beschwerdeführer bei der freien Schilderung der Asylgründe in der Empfangsstellenbefragung und in der kantonalen Anhörung von täglichen Schlägen, Folter und Misshandlungen sprach, es jedoch in der Folge vermied, eine konkrete Vorstellung von dem zu vermitteln, was ihm angetan wurde. Auf die sich aufdrängende Frage der Hilfswerksvertretung, was er während seines Gefängnisaufenthaltes erlebt habe, gab der Beschwerdeführer eine ausweichende Antwort. Nach der Wiederholung der Frage und seiner Bemerkung, er sei sehr erniedrigt und furchtbar zusammengeschlagen worden, lenkte er sogleich wieder von seinem persönlichen Schicksal ab und beklagte eine generelle Unterdrückung der Kurden durch die Aserbeidschaner und Iraner (vgl. A10/13, S. 9 oben). Ohne zuvor selber ein Wort zu allfälligen Auswirkungen der angeblich erlittenen Torturen auf seinen Gesundheitszustand verloren zu haben, zeichnete er nach entsprechender Frage ein ebenso drastisches wie vages Bild, indem er erklärte, seine eigene Mutter habe ihn nicht mehr wieder erkannt (vgl. A10/13, S. 9 unten). Auf die Rückfrage hin, was denn genau mit ihm gewesen sei, wich er zunächst wieder vom Thema ab, um anschliessend bloss allgemein festzuhalten, er sei abgemagert und blass wie eine Leiche gewesen. Woraus die langwierige ärztliche Behandlung bestand, welche nötig geworden sein soll, ist aus seinen Angaben ebenso wenig zu erkennen (vgl. A10/13, S. 9 f.). Einprägsame Details oder ein Einbringen körperlicher oder seelischer Empfindungen, wie sie in aller Regel zumindest ansatzweise beim Erzählen tatsächlicher tiefgreifender Erlebnisse durch die betroffene Person zu beobachten sind, fehlen in seinen Angaben gänzlich. In der Ergänzungsbefragung durch das Bundesamt schliesslich vermied es der Beschwerdeführer vollends, von körperlichen Übergriffen während des Gefängnisaufenthaltes zu sprechen; diese Haltung behielt er selbst dann noch bei, als sich der Befragungsdiallog konkret um eben diesen Gefängnisaufenthalt drehte (vgl. A16/10, S. 3 f. F 19-27).

#### **E. 4.3**

Unklarheiten bestehen vor allem aber im Zusammenhang mit den konkreten Umständen, unter denen der Beschwerdeführer den Entschluss zur Ausreise gefasst haben will. Gemäss seiner Darstellung wurde er durch einen Agenten des Etelaat, der ihn für sein künstlerisches Schaffen verehrte, am 14. Juli 2000 davor gewarnt, dass sein Leben in Gefahr sei und seine baldige Verhaftung bevorstehe. In welcher Form er vom Agenten genau informiert wurde, so dass er dessen Hinweis im Unterschied zu früheren Warnungen (vgl. A3/9, S. 5 Mitte) und Drohungen (vgl. A10/13, S. 8 unten; A16/10, S. 5 F 34) ernst nehmen musste und sich bereits am nächsten Tag ausser Landes begab, zeigte der Beschwerdeführer jedoch nicht auf (vgl. auch hier das ausweichende Aussageverhalten: A16/10, S. 2 f. F 8-13). Dass ein Agent des Etelaat aus blosser Sympathie für einen Künstler ein solches Risiko auf sich nehmen würde, erscheint ohnehin wenig realistisch. Abgesehen davon wird durch die diesbezüglichen Äusserungen des Beschwerdeführers nicht verständlich, warum der Etelaat ausgerechnet im damaligen Zeitpunkt zu einem rigorosen Vorgehen hätte übergehen sollen, wo doch der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben noch am 18. April 2000 trotz Verstosses gegen erteilte Auflagen auf freiem Fuss belassen wurde und sich anschliessend mit Auftritten in der Öffentlichkeit zurückhielt (vgl. A10/13, S. 9). Der Beschwerdeführer gab sich denn auch selber ratlos, als es darum ging, einen nachvollziehbaren Grund für die angeblich schlagartig gestiegene Gefahr einer Verhaftung zu benennen. So gestand er ein, dass er wegen der Nichtbefolgung der Anweisung, in seinen Reden oder Liedvorträgen gewisse Ausdrücke zu meiden, keine konkreten Probleme bekommen habe. Warum er gleichwohl das Aufkommen von Problemen "irgendwie gespürt" hat, vermochte er nicht

begreiflich zu machen (vgl. A16/10, S. 6 F 40). Zudem brachte er seine angebliche Gefährdung einmal in Zusammenhang mit seinem Engagement bei den Parlamentswahlen (vgl. A16/10, S. 2 F 8), wogegen er ein anderes Mal umgekehrt gerade betonte, während seiner Aktivitäten bei den Wahlen keine Probleme bekommen zu haben (vgl. A16/10, S. 5 F 35). Eine weitere Ungereimtheit ist zudem im Umstand zu erblicken, dass er nach eigenen Angaben nach Erhalt der angeblichen Warnung noch sein Heimatdorf F. \_\_\_\_\_ aufsuchte und erst am folgenden Tag ausreiste, in der ihm verbleibenden Zeit jedoch davon absah, die Videokassetten, Manuskripte und politischen Texte zu beseitigen, deren Beschlagnahmung in den beiden Häusern in F. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_ (vgl. A3/9, S. 5 Mitte; A16/10, S. 6 F 44) er nun im Asylverfahren als einen der Hauptgründe für seine Gefährdung anführt. Zudem geht aus seinen Angaben nicht klar hervor, wie er von dieser angeblichen Beschlagnahmung am Tag nach seiner Ausreise erfahren hat. So sprach er in der kantonalen Anhörung unter Verzicht auf eine Namensnennung von einer Mehrzahl von Brüdern, die ihn an seinem Zufluchtsort in B. \_\_\_\_\_ besucht hätten (vgl. A10/13, S. 5 oben), wohingegen er in der Bundesanhörung nur seinen Bruder P. \_\_\_\_\_ als Besucher erwähnte und auf Rückfrage hin versicherte, dass keine anderen Familienangehörigen nach B. \_\_\_\_\_ gekommen seien (vgl. A16/10, S. 6 F 46 und 47).

#### **E. 4.4**

Es liegen mithin in einer Vielzahl von tragenden Punkten der Gesuchsbegründung inhaltliche Abweichungen und Ungereimtheiten vor. Eine Häufung derartiger Unzulänglichkeiten lässt sich nicht mehr mit einer verständlichen Nervosität in der Befragungssituation erklären. Ebenso wenig kann - mangels Anzeichen in den Akten - als Begründung dafür eine im Heimatland erlittene Traumatisierung angeführt werden. Der Beschwerdeführer hinterlässt in den Protokollen jederzeit den Eindruck eines orientierten, sich im Vollbesitz seiner kognitiven Möglichkeiten befindenden Menschen. In seinem Aussageverhalten ist eine musterhafte Auffälligkeit, die auf eine bleibende Beeinträchtigung der Gedächtnisleistungen und Erinnerungsfunktionen hindeuten würde, nicht zu erkennen. Entgegen der Argumentation im eingereichten Schreiben eines Psychologen vom 2. Mai 2004 (vgl. Bst. G.b hiavor) besteht deshalb aus Sicht des Gerichts kein Anlass, bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers nach einem milderen Massstab zu verfahren.

#### **E. 4.5**

Zu Gunsten des Beschwerdeführers ist immerhin festzuhalten, dass in Bezug auf andere Sachumstände wie etwa seine künstlerische Tätigkeit einschliesslich der Vermittlung gewisser politischer Inhalte, seinen Bekanntheitsgrad oder seine Herkunft aus einer traditionell politischen Familie die auf Wahrheit hindeutenden Anhaltspunkte eher überwiegen. Angesichts der soeben dargelegten Fülle von starken Unglaubhaftkeitsindizien (vgl. E. 4.1, 4.2 und 4.3) sind jene für sich plausiblen Sachumstände aber nicht geeignet, die behauptete Gefangenschaft im Jahre 1998 und die Warnung vor akuter Verhaftungsgefahr im Ausreisezeitpunkt als Folge einer allfälligen kausalen Verknüpfung in einem glaubhafteren Licht erscheinen zu lassen. Dies umso weniger, als andererseits nicht nur in den hiavor zitierten Aussagen des Beschwerdeführers, sondern auch in den übrigen Akten weitere Anhaltspunkte dafür zu finden sind, dass sich die beiden behaupteten Ereignisse in Wirklichkeit kaum so zugetragen haben. So ist insbesondere auf den über die Schweizerische Botschaft in Teheran eingeholten Abklärungsbericht und die dortigen Einschätzungen zur

unrealistischen Höhe des Lösegeldes und zur Unbedenklichkeit der auf den Videokassetten gezeigten Darbietungen des Beschwerdeführers hinzuweisen, selbst wenn dessen Kritik am bescheidenen Umfang der getätigten Recherchen als nicht unberechtigt erscheint. Schliesslich ist die Glaubhaftigkeit der behaupteten fluchtauslösenden Ereignisse nicht ohne Berücksichtigung der Tatsache zu beurteilen, dass der Beschwerdeführer einen Aufenthalt in Deutschland in den Tagen vor der Asylbeantragung in der Schweiz kategorisch bestritt (vgl. A10/13, S. 10), obschon an einem solchen wegen der vorliegenden Resultate des Fingerabdruckvergleichs (zur Verlässlichkeit der Methode vgl. EMARK 1999 Nr. 19 E. 3d S. 125 f.) keine vernünftigen Zweifel bestehen können. Bezeichnenderweise hat der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 25. Januar 2007 ein Beweismittel eingereicht (Zeitungsartikel "[...]" vom [...], vgl. Bst. O hiervor), gemäss welchem er im Jahre 2000 über Deutschland in die Schweiz geflüchtet ist. Wenngleich von diesem blossen Teilaspekt nicht vorschnell auf eine generelle Unglaubwürdigkeit des Beschwerdeführers oder die Unglaubhaftigkeit der wesentlichen Punkte seiner Gesuchsbegründung geschlossen werden sollte, ist dahinter doch zumindest die grundsätzliche Bereitschaft zu erkennen, das persönliche Interesse an einem erfolgreichen Ausgang des Verfahrens über die ihm auferlegte Wahrheitspflicht zu stellen.

#### **E. 4.6**

Aus dem Gesagten ergibt sich als Fazit, dass der Beschwerdeführer die beiden im Zentrum seiner Vorbringen stehenden Ereignisse während seines Aufenthalts im Heimatstaat - 15-tägige Gefangenschaft beim Geheimdienst ab dem 21. März 1998 mit Eingriffen in seine körperliche Integrität einerseits, Hinweis auf unmittelbar bevorstehende Verhaftung am Tag vor und Hausdurchsuchungen am Tag nach der Ausreise am 15. Juli 2000 andererseits - weder nachzuweisen noch glaubhaft im Sinne von Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG zu machen vermag. Bei gesamthafter Betrachtung seiner Aussagen in den durchgeführten Befragungen und der im Laufe des Verfahrens eingereichten Beweismittel lässt sich bezüglich dieser beiden zentralen Gesuchselemente ein Übergewicht an Hinweisen, die für deren Wirklichkeit sprechen, im Vergleich zu solchen, die für deren blossen Inszenierung sprechen, klarerweise nicht erkennen.

#### **E. 5**

Anders präsentiert sich die Aktenlage, soweit der Beschwerdeführer zur Begründung seines Asylgesuchs auf sein Verhalten in der Schweiz hinweist und somit das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe geltend macht.

#### **E. 5.1**

Aufgrund der von ihm selbst eingereichten Bestätigungsschreiben, Presseartikel und Videoaufzeichnungen ist nicht zu bezweifeln, dass der Beschwerdeführer seit seiner Einreise in die Schweiz im Januar 2001 regelmässig als Sänger und Redner an Anlässen kurdischer Exilvereinigungen aufgetreten ist. Dabei hat er sich als Figur insofern in den Vordergrund gestellt, als er nicht nur in einem Punkt des Programms als Gast aufgetreten ist, sondern die mitunter von einer beträchtlichen Anzahl Leuten besuchten Veranstaltungen als Moderator geleitet und deren Verlauf massgeblich mitgestaltet hat (vgl. Bestätigungsschreiben der FEKAR vom 1. Mai 2004). Im Rahmen seiner Auftritte als Sänger, Redner und Moderator hat er die iranische Staatsführung offen für ihre Haltung gegenüber der kurdischen Minderheit kritisiert und ihr eine Politik der gezielten Unterdrückung vorgeworfen. In einem seiner Lieder ("[...]"), von denen er einige auch in

einer Sendung des (...) Kanals (...) vorgetragen hat, ruft er unverhüllt zum Widerstand gegen die Obrigkeit auf und spielt auf ein freies Kurdistan als ein nie aufzugebendes Fernziel an, in einem anderen mit dem Titel "(...)" singt er die Zeile, wonach die Kurden zu den Waffen greifen und wie die Löwen kämpfen sollen. In einer anlässlich des Newroz-Festes im April 2003 in M. \_\_\_\_\_ gehaltenen Rede sprach er unter anderem von einer anhaltenden Unterdrückung des kurdischen Volkes durch die "Tyrannen in Teheran" und von "barbarischen Praktiken der neuen Despoten" gegenüber seinem Volk. In einem Artikel der Zeitung "(...)" (Ausgabe vom [...]) wurde ein Portrait vom Beschwerdeführer veröffentlicht, worin dieser als "Zielscheibe des iranischen Regimes" bezeichnet und das von ihm als Künstler benutzte Pseudonym mit seinem richtigen Namen in Übereinstimmung gebracht wird.

### **E. 5.2**

Allgemein sind subjektive Nachfluchtgründe dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a mit weiteren Hinweisen). Massgebend ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden im Exil als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG).

### **E. 5.3**

In Bezug auf die iranischen Geheimdienste ist davon auszugehen, dass diese seit Jahren die exilpolitischen Aktivitäten ihrer Landsleute genau beobachten und systematisch erfassen. Dabei konzentrieren sie sich auf die Erfassung von Personen, die über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen (vgl. u.a. Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Iran: Rückkehrgefährdung für AktivistInnen und Mitglieder exilpolitischer Organisationen - Informationsgewinnung iranischer Behörden, Bern, 4. April 2006, S. 7 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung der Asylbehörden einer Auswahl europäischer Länder). Dabei ist nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, sondern eine derartige Exponierung in der Öffentlichkeit massgebend, welche aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der äusseren Form seines Auftritts und nicht zuletzt aufgrund des Inhaltes der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchende zu einer Gefahr für den Bestand des Mullah-Regimes wird.

### **E. 5.4**

Ein solchermassen erhöhter Exponierungsgrad ist dem Beschwerdeführer in Anbetracht der hiervor (E. 5.1) zusammengefassten exilpolitischen Aktivitäten zu bescheinigen. In seinem Fall ist zunächst auszuschliessen, dass er seine Regimekritik bloss zur Schau trägt, um dadurch ein Bleiberecht zu erhalten. Aufgrund der vorliegenden Beweismittel können im Gegenteil keine Zweifel daran bestehen, dass seine Aktivitäten und Stellungnahmen auf

einer ernsthaften, in seiner Persönlichkeit verankerten Überzeugung gründen. Von entscheidender Bedeutung ist sodann, dass er mit seinem Wirken eine beachtliche Zahl von Angehörigen der kurdischen Diaspora in Westeuropa erreicht, deren Zuspruch erntet und sie zwangsläufig auch politisch beeinflusst. Aufgrund dieser Beliebtheit, subtilen Überzeugungskraft und seiner pointierten Stellungnahmen in seinen Liedern und Reden kann ihm ein gewisses agitatorisches Potential nicht abgesprochen werden. Weiter ist zu bedenken, dass seine Reputation als Wortführer und Kulturbotschafter sich offenbar - wie sich aus dem Bestätigungsschreiben des Verantwortlichen des Schweizer Komitees der KDPI vom 4. April 2007 ersehen lässt - auf das "ganze Spektrum kurdischer Organisationen" erstreckt. Insofern liegt die Schlussfolgerung nahe, dass der Beschwerdeführer auf die Unterstützung von namhaften Vertretern von unter besonderer Beobachtung stehenden Organisationen wie der KDPI zählen kann, worin ein weiteres gewichtiges Gefahrenmoment zu erblicken ist (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 8 Fussnote 27). Zumal er sich in seinen Auftritten zumindest nicht strikt von Gewalt distanziert, dürfte sich bei objektiver Würdigung für die iranischen Geheimdienste ausserdem die Frage stellen, ob beziehungsweise mit welcher Konsequenz er letztlich bereit ist, sich von der als terroristische Vereinigung bekämpften Miliz der "Partei für ein freies Leben Kurdistans" (PEJAK) abzugrenzen (vgl. Heinrich Böll Stiftung, iran-report Nr. 07/2007, S. 6). Der Beschwerdeführer vermittelt somit insgesamt das Bild einer Person mit klar definierten secessionistischen Vorstellungen und einem Agitationspotential, welches in dessen Augen zu einer Gefahr für das herrschende Regime im Iran werden könnte.

#### **E. 5.5**

Aus dem Gesagten ergibt sich vor dem Hintergrund der greifbaren Informationen zur Menschenrechtlage im Iran (vgl. etwa die vom Beschwerdeführer eingereichten Berichte des britischen Innenministeriums, der Internationalen Liga für Menschenrechte, von HRW und von Amnesty International sowie den Artikel in "Le Monde" vom 17. August 2007), dass der Beschwerdeführer berechtigterweise befürchten muss, bei einer Rückkehr ins Heimatland als Folge seiner exilpolitischen Tätigkeiten strafrechtlich belangt, dabei in Haft genommen und einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung des Leibes, des Lebens und der Freiheit ausgesetzt zu werden. Gemessen an den hohen Anforderungen, die praxisgemäss an die Effektivität des am Zufluchtsort gewährten Schutzes zu stellen sind, kann in seinem Fall von einer valablen Fluchtalternative innerhalb der Landesgrenzen des Iran nicht ausgegangen werden. Damit erfüllt der Beschwerdeführer sämtliche kumulativ erforderlichen Kriterien der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Definition von Art. 3 AsylG. Selber war er gemäss eigenen Angaben niemals an gewaltsamen Aktionen beteiligt. Es fehlt somit auch an konkreten Hinweisen auf ein Fehlverhalten, welches unter einen oder mehrere der von Art. 1 F des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention, FK, SR 0.142.30) umfassten Fälle zu subsumieren wäre. Eine tatbeständliche Grundlage, welche den Ausschluss des Beschwerdeführers vom Flüchtlingsbegriff zur Folge hätte (vgl. EMARK 1996 Nr. 18 E. 5 7 S. 173 ff.), liegt demnach nicht vor.

#### **E. 5.6**

Hingegen kommt im Falle des Beschwerdeführers der Ausschlussgrund von Art. 54 AsylG zum Tragen, weshalb ihm ungeachtet der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft das Asyl in der Schweiz vorzuenthalten ist (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 49 AsylG). Wie aus den oben stehenden Erwägungen hervorgeht, ist das Verhalten des Beschwerdeführers, derentwegen

er als Flüchtling anzuerkennen ist, zeitlich ausnahmslos nach dem Verlassen des Heimatlandes anzusiedeln. Demgegenüber vermochte er die Ereignisse, die ihn nach seiner Darstellung zur Ausreise gezwungen haben, nicht glaubhaft zu machen. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Urteil verwiesen (E. 4).

#### **E. 5.7**

Aufgrund der aufgezeigten Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Einwendungen in der Beschwerde und den Folgeeingaben einzugehen, da diese nicht geeignet sind, einen anderen Entscheid in der Frage der Asylgewährung herbeizuführen. Desgleichen braucht nicht näher auf die eingereichten Beweismittel eingegangen zu werden, da sich ohne weitergehende Prüfung zuverlässig erkennen lässt, diese vermöchten die wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers für den Zeitraum vor der Ausreise nicht in einem glaubhafteren Licht erscheinen zu lassen. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde in dieser Hinsicht nach dem ersten Beschwerdeurteil vom 14. Februar 2002 ausreichend ermittelt, und es ist demgemäss absehbar, dass aus zusätzlichen Abklärungen keine neuen entscheidungswesentlichen Erkenntnisse gewonnen werden könnten. In Würdigung aller aktenkundigen Umstände ist alsdann festzustellen, dass das Bundesamt im Ergebnis zu Recht das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt, hingegen zu Unrecht das Nichterfüllen der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Definition von Art. 3 AsylG festgestellt hat.

#### **E. 6**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wobei es den Grundsatz der Einheit der Familie berücksichtigt (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20; vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer verfügt unverändert weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 6.2**

Was den Wegweisungsvollzug betrifft, so hat die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung jene Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern 1999, S. 89). Nachdem es dem Beschwerdeführer auf Rechtsmittelebene gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG und Art. 1 A (2) FK nachzuweisen beziehungsweise glaubhaft zu machen, gelangt das in Art. 5 AsylG und Art. 33 FK verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-refoulements im vorliegenden Verfahren zur Anwendung. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat erweist sich demnach als unzulässig. Folgerichtig ist das BFM anzuweisen, den Beschwerdeführer in der Schweiz vorläufig aufzunehmen (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 3 AuG).

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darin die Gewährung von Asyl in der Schweiz beantragt wird. In Bezug auf das Begehren um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist betreffend Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Vollzug der Wegweisung (Dispositivziffern 1, 4 und 5) aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

### **E. 8.1**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wären dem Beschwerdeführer als teilweise obsiegender Partei grundsätzlich die um zwei Drittel ermässigten Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diesem wurde jedoch mit Zwischenverfügung des Instruktionsrichters der ARK vom 21. Juni 2004 die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt. Nachdem keine Hinweise auf zwischenzeitlichen Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorliegen, sind demnach dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu erlassen.

### **E. 8.2**

Dem Beschwerdeführer ist - als teilweise obsiegender Partei - für die ihm im Beschwerdeverfahren erwachsenen notwendigen Kosten eine Entschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese ist praxisgemäss infolge des Unterliegens mit dem Begehren um Asylgewährung um einen Drittel zu kürzen (vgl. Art. 7 Abs. 2 VGKE). Der Rechtsvertreter hat eine vom 9. März 2008 datierende Honorarnote eingereicht. Darin wird der erforderliche Zeitaufwand bloss rudimentär aber letztlich nachvollziehbar aufgeschlüsselt und auf insgesamt 22.75 Stunden veranschlagt. Dieser Aufwand erscheint dem Umfang und der Komplexität der Streitsache angemessen, mit Ausnahme der 0.75 Stunden für die überflüssige Einreichung einer Kopie des Bundesgerichtsurteils vom 16. Oktober 2007 in der Eingabe vom 23. Oktober 2007. Das "Beschleunigungsverfahren" beim Bundesgericht war ohne Einfluss auf das im vorliegenden Verfahren erreichte Prozessziel, weshalb der dafür geltend gemachte Zeitaufwand von einer Entschädigung auszunehmen ist. Die aufgeführten Auslagen (Telefon, Fax, Porti, Material, Dolmetscher) in der Höhe von insgesamt Fr. 190.-- können noch als verhältnismässig bezeichnet werden und rechtfertigen mithin eine volle Entschädigung (Art. 9 Abs. 1 Bst. b und Art. 11 Abs. 2 VGKE). Der Rechtsvertreter macht nicht geltend, dass bezüglich seines Honorars und der Auslagen eine Mehrwertsteuerpflicht besteht, die in den von ihm aufgeführten Beträgen noch nicht berücksichtigt worden ist (Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE). Neben den Kosten der Vertretung macht der Beschwerdeführer keine weiteren notwendigen Auslagen geltend (Art. 8 VGKE). Die ihm vom BFM geschuldete Parteientschädigung ist alsdann in Berücksichtigung der für nichtanwaltliche Vertreter massgeblichen Bandbreite des Stundenansatzes (Art. 10 Abs. 2 VGKE) auf Fr. 2'026.65 festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)